

Stellungnahme des Diakonischen Werks Dortmund und Lünen zum Thema:

„Förderlücke schließen: Ausbildung und Studium für Asylsuchende in andauernden Asylverfahren ermöglichen;“

im Integrationsausschuss des Landes NRW am 18. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Diakonische Werk Dortmund und Lünen ist seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen in der Beratung und Begleitung von Geflüchteten tätig. Dazu zählt neben der Flüchtlingsberatung, deren Zielgruppe volljährige Asylbewerber*innen, Geduldete und Menschen mit ungeklärtem Status sind, auch die Asylverfahrensberatung für unbegleitete Minderjährige, als auch seit 10 Jahren das Projekt Do-it!, das ehrenamtliche Vormünder für unbegleitete Minderjährige ausbildet und begleitet.

Ehrenamtliche Vormünder*innen begleiten ihre Mündel in der Regel über die Volljährigkeit hinaus, ähnlich wie Eltern es bei erwachsenen Kindern tun. Besonders diese ehrenamtlichen Vormünder*innen meldeten sich vermehrt in den vergangenen Monaten bei uns, weil den mittlerweile volljährigen Jugendlichen die Sozialleistungen eingestellt wurden, weil sie während ihres Asylverfahrens nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer einen deutschen Schulabschluss anstrebten oder eine schulische Ausbildung begannen. Zwei der uns bekannten jungen Asylbewerber streben den deutschen Hauptschulabschluss an, eine Grundqualifikation, ohne die ein Einstieg in den Arbeitsmarkt kaum möglich ist. Über die Vernetzung mit anderen Trägern wissen wir, dass junge Asylbewerber, die vom Träger in Ausbildung vermittelt worden waren, ebenfalls seit einiger Zeit keine ergänzenden Leistungen seitens des Sozialamts mehr bekommen.

Das Dienstleistungszentrum Bildung in Dortmund hatte Anfang Juni 2018 an den 10 Berufskollegs abgefragt, wie viele Schüler*innen auf Grund der benannten Förderlücke ihren Schulbesuch abgebrochen haben. Von 7 Berufskollegs kam die Rückmeldung, dass insgesamt 15 Schüler*innen als Grund für ihren Schulabbruch die Einstellung der Sozialleistungen genannt hatten. Dazu ist zu sagen, dass nicht jede*r Schüler*in einen Grund für den Schulabbruch angibt und es den Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen kaum möglich ist, die sozial- und aufenthaltsrechtliche Situation aller Schüler*innen zu kennen. Des Weiteren stellte sich heraus, dass noch etwa 50 weitere junge Menschen bis zum Ende dieses Schuljahres potentiell von der Einstellung der Leistungen betroffen sein könnten. Das würde bedeuten, dass möglicherweise junge Menschen wenige Wochen vor ihrem Abschluss wegen finanzieller Probleme die Schule verlassen müssen.

Die Konsequenzen, die die Förderlücke hervorruft, werden durch die folgenden Fallbeispiele deutlich:

Fallbeispiel Nr.1: R. Mohammed, Afghanistan

Herr Mohammed ist 22 Jahre alt, ein ehemaliger UMF, der ein ehemaliges Mündel einer ehrenamtlichen Vormünderin ist und von dieser weiter begleitet wird. Er hat im Sommer 2015 seinen Asylantrag gestellt. Dieser wurde abgelehnt, woraufhin sein Anwalt Klage beim Verwaltungsgericht einlegte. Er besitzt damit eine Aufenthaltsgestattung bis zum endgültigen rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.

Herr Mohammed bekam nach freiwilligen Sprachkursen zum 30.08.2017 einen Platz an einem Berufskolleg. Seine Lehrer schätzen ihn als engagierten Schüler und empfehlen, dass er nach Erreichen des Hauptschulabschlusses einen höheren Bildungsabschluss anstreben sollte, wie z.B. das Fachabitur. Herr Mohammed könnte sich anschließend eine Ausbildung oder ein Studium im technischen Bereich vorstellen.

Im Dezember 2017 stellte das Sozialamt seine Leistungen rückwirkend zum 31.08.2017 ein. Herr Mohammed hat seit dieser Zeit keine Krankenversicherung mehr. Eine orthopädische Nachsorge einer Handoperation kann er seitdem nicht mehr wahrnehmen. Herr Mohammed wollte seine Schulausbildung auf keinen Fall abbrechen, weil er durch sie eine Perspektive bekommen hatte und der Schulbesuch auch hilft, seine erlittenen Traumata besser in den Griff zu bekommen. Gegen den Einstellungsbescheid des Sozialamts wurde umgehend Klage im Eilverfahren vor dem Dortmunder Sozialgericht erhoben. Diese wurde abgelehnt, so dass von seinem Anwalt wiederum Beschwerde beim Landessozialgericht eingereicht wurde. Die Beschwerde wurde vom Landessozialgericht Anfang des Jahres in II. Instanz zurück gewiesen. Das Hauptverfahren beim Sozialgericht Dortmund läuft derzeit noch.

Um die Zeit bis zur Klärung zu überbrücken, muss Herr Mohammed finanziell improvisieren. Herr Mohammed wird am Ende des Schuljahres mehrere Tausend Euro Schulden bei verschiedenen Personen (z.B. seinem Vermieter) sowie beim Sozialamt Dortmund, wegen der rückwirkenden Einstellung der Leistungen über 4 Monate haben. Alternativ hätte er die Schule abbrechen können, um wieder die „Analogleistungen“ nach §3 AsylbLG zu bekommen. Das kam für ihn jedoch nicht in Frage. Er sagt, wenn er nicht in die Schule gehen könne, dann wisse er nicht, wie es weitergehen soll. Ohne Abschluss ist es schwierig, eine Arbeit zu finden. Er mag gar nicht daran denken, nichts tun zu dürfen und zu Hause seinen Gedanken ausgeliefert zu sein.

Fallbeispiel Nr.2: Herr Diallo von der Elfenbeinküste

Herr Diallo ist im Jahr 2013 als 17-jähriger UMF von der Elfenbeinküste nach Deutschland eingereist. Er erreichte 2015 die Fachoberschulreife. Mit seiner Freundin bekam er im selben Jahr einen Sohn. Über GrünBau gGmbH wurde er im Sommer 2016 in eine Ausbildung in einem Handwerksberuf vermittelt. Die monatliche Ausbildungsvergütung von rund 400,-€ und Wohngeld in Höhe von etwa 250,-€ deckte seinen Mindestbedarf nicht. Eine Krankenversicherung hatte er zu dieser Zeit nicht.

Daraus sind erhebliche Schulden bei Freunden, Bekannten und seinem Vermieter entstanden. Seinen Asylantrag zog er Ende 2016 auf Grund dieser erheblichen finanziellen Probleme zurück, da er sonst die Ausbildung hätte abbrechen müssen. In seinem Umfeld gab es niemanden, der ihn längerfristig finanziell hätte unterstützen können. Ab Ende 2016 erhielt er eine Ausbildungsduldung, damit er seine Ausbildung fortführen konnte und bekam Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wodurch er geringfügig finanziell besser gestellt wurde, jedoch noch immer unter dem Existenzminimum lebte, da Ausländer in Ausbildungsduldung von ergänzenden Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind. Anschließend beantragte er im Spätsommer vor der Vollendung des 21. Lebensjahrs ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach §25a AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis bekam er im Frühjahr 2017.

Der Fall von Herrn Diallo zeigt, welche Folgen die Einstellung der Leistungen für Asylbewerber haben kann. Das Stellen des Asylantrags, wie es für alle auf ungeklärten Wege eingereisten Menschen gefordert wird, wird in seinem Fall bestraft. Hätte er nicht die Möglichkeit gehabt, auf einem anderen Weg seinen Aufenthalt kurzfristig zu sichern und sich darüber finanziell zumindest etwas besser zu stellen, hätte er die Ausbildung abgebrochen.

Für die Betroffenen in der Aufenthaltsgestattung bedeutet die Einstellung der Leistungen also:

- Kein gesicherter Wohnraum
- Entzug der Lebensgrundlage zur Deckung des täglichen Bedarfs
- Keine Krankenversicherung (im Falle von schulischer Ausbildung oder Schulbesuch)
- Totale Abhängigkeit von anderen Menschen, die kurzfristig aushelfen

Im Regelfall können die Betroffenen nicht auf Familien zurück greifen, die sie finanziell unterstützen. Sie leihen sich Geld von Freunden oder haben das Glück, dass für sie durch soziale Träger über Spenden und / oder Darlehen finanzielle Unterstützung geleistet wurde und wird. Diese Unterstützung kann nur in Einzelfällen gewährt werden und es ist auch nicht die Aufgabe sozialer Träger, Lücken zu füllen, die von der Gesetzgebung geschaffen wurden. Einige unbegleitete Geflüchtete werden durch ihre ehemaligen Vormünder finanziell unterstützt.

Diese ehemaligen Vormünder haben während ihrer Vormundschaft einen großen Teil ihrer Zeit darauf verwendet, ihre Mündel beim Erreichen eines Schulabschlusses und der Aufnahme eine Ausbildung zu unterstützen. Es ist absurd, dass die oft jahrelangen Mühen dieser Menschen, ihre Mündel in die Gesellschaft zu integrieren, zunichte gemacht werden, in dem den Auszubildenden die Sozialleistungen bei Schulbesuch oder Ausbildung verwehrt werden.

Abschließend:

- Die Bemühungen der Geflüchteten, eine Gegenleistung für die Gewährung von Sozialleistungen zu erbringen, werden durch Leistungseinstellung bestraft.
- Den integrationswilligen betroffenen Geflüchteten wird Integration gesetzlich verweigert.

- Ehrenamtliche Vormünder*innen sehen sich mit dieser Regelung in Frage gestellt. Ihre Absicht, einen erheblichen persönlichen ehrenamtlichen Beitrag zur Integration zu leisten, wird mit solchen Regelungen grundlos zunichte gemacht. In Zeiten von Fachkräftemangel ist es umso absurder, geeigneten Auszubildenden die Ausbildung zu verwehren.
- Die Leistungszahlung wird verweigert, obwohl volkswirtschaftlich kein Schaden entsteht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Menschen mit Duldung, die hier nicht Gegenstand des Antrages sind, vor ähnlichen Problemen stehen. Sie sind zwar grundsätzlich BAföG- bzw. BAB-berechtigt, jedoch von aufstockenden Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. So leben sie während einer üblichen Ausbildung (z.B. zum Bäcker, Maler und Lackierer) unter dem Existenzminimum. Dies führt oft zum Abbruch der Ausbildungen und zu insgesamt mehr Menschen, die vollständig und langfristig von Sozialhilfe abhängig sind, was die Kosten für den Staat erhöht.

In Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein, sowie mittlerweile auch in Bayern wurden seitens der Landesregierung Erlasse herausgegeben nach welchen auf Basis von §22, Abs. 1, S.1 SGB XII regelmäßig ein Härtefall angenommen wird. Im Sinne der Betroffenen, dem Fachkräftemangel und dem Zusammenhalt der Gesellschaft halten wir einen solchen Erlass für sehr hilfreich.